

Landesbibliothek Oldenburg

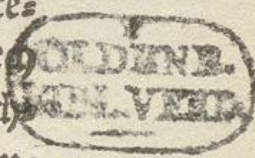
Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 29.12.1816 publ. 09.01.1817

1) Der zur Wahrnehmung der Römisch-Catholisch Geistlichen Angelegenheiten höchstverordneten Commission-Bekanntmachung v. 29. December 1816. publ. 9. Jan. 1817.

Auf Veranlassung wiederholter Anfragen wegen der, durch die provisorisch in Kraft erhaltene Münsterische Schulordnung vom 2. Sept. 1801. festgesetzten Schulpflichtigkeit der Kinder wird zur nähern Erläuterung des §. 1. jener Verordnung hierdurch bestimmt: daß in der Regel die Schulpflichtigkeit eines Kindes acht Jahre dauert, nämlich vom zurückgelegten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre, und solchergestalt für jedes Kind der Regel nach während acht Jahre das Schulgeld erlegt werden muß. Im übrigen aber und weil eine Berechnung wegen des halbjährig bestimmten Schulgeldes um so weniger zulässig ist, da binnen Monatsfrist nach dem Anfange eines jeden der beiden halbjährigen Schulcursus die Designa-

Erläuterung
des §. 1. der
Münsterschen
Schulordnung
vom 2. Sept.
1801.



tionen der Schulgelder angefertigt werden müssen, richtet sich der Eintritt der Kinder in die Schule und die Erlegung des Schulgeldes nach dem Alter der Kinder beym Anfange eines jeden der beiden halbjährigen Schulcursus, wonach denn ein Kind, welches beym Anfange des Schulcursus das 6te Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so wenig zum Schulbesuch als zur Erlegung des Schulgeldes für das Semester, worin es schulpflichtig wird, schuldig ist, dagegen aber ein Kind, welches erst während eines Schulcursus das 14te Lebensjahr vollenden wird, während dieses Schulcursus zum Schulbesuch und folglich auch zur Erlegung des Schulgeldes verpflichtet ist, wobei es jedoch den Aeltern, deren Kinder während eines Schulcursus das 6te Lebensjahr zurücklegen werden, unbenommen bleibt, mit Genehmigung ihres Pfarrers solches noch nicht schulpflichtige Kind, unter Erlegung des halbjährigen Schulgeldes, beym Anfange solches Schulcursus an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen, und dagegen dieses Kind während des Semesters, worin es das 14te Lebensjahr vollenden wird, nicht ferner an dem Schulunterrichte Theil nehmen zu lassen, falls ihr Pfarrer solches Kind hinlänglich unterrichtet zu erklären vermag.